

Förderrichtlinie der Gemeinde Neuhof für den Erwerb von leer stehenden Altbauten

Um Familien zu fördern und die Schaffung von eigen genutztem Wohneigentum zu erleichtern, bezuschusst die Gemeinde Neuhof den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen. Außerdem soll diese Förderung dazu dienen, die Ortskerne zu stärken und den Landverbrauch für Neubaugebiete zu minimieren.

Im Interesse eines einfachen Leseflusses wird nachstehend nur der Begriff „die Antragsteller“ verwendet. Er steht auch für „die Antragstellerin“ bzw. „der Antragsteller“.

Definitionen und Erläuterungen

- Altbauten:** Altbauten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Ein- und Zweifamilienhäuser, die vor 1960 errichtet wurden.
- Förderfähig sind auch Altbauten, die nach dem Erwerb abgerissen werden und an deren Stelle ein selbstgenutztes Ein- oder Zweifamilienhaus errichtet wird.
- Eigentumswohnungen sind nicht förderfähig.
- Die Altbauten müssen in den Ortslagen der Gemeinde Neuhof liegen.
- Leerstand:** Ein Haus, das ununterbrochen mindestens ein Jahr unbewohnt war.
- Antragsteller:** Natürliche Personen, die eine förderungsfähige Immobilie erwerben und nach dem Erwerb als Hauptwohnsitz selbst nutzen. Maßgebend sind die im Grundbuch eingetragenen Käufer.
- Selbstnutzung:** Das förderfähige Gebäude bzw. der Ersatzneubau muss nach dem Erwerb von den förderfähigen Erwerbern und den Kindern, für die eine Förderung gewährt wird, als Hauptwohnsitz für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens fünf Jahren eigengenutzt werden.
- Die Eigennutzung muss spätestens drei Jahre nach dem Erwerb (Abschluss des notariellen Kaufvertrages) beginnen.
- Bei einem Zweifamilienhaus bezieht sich die Eigennutzungsverpflichtung auf mindestens eine Wohnung.

1. Fördergegenstand

- 1.1 Gefördert wird der Erwerb von Altbauten, die alle unter „Definitionen und Erläuterungen“ beschriebenen Merkmale für Altbauten, Leerstand, Antragsteller, Selbstnutzung und die weiteren Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses, der in zwei Raten zur Auszahlung kommt.

2. Förderbeträge

- 2.1 Der Grundförderbetrag beträgt 3.000 €.
- 2.2 Für jedes Kind, für das die Antragsteller zum Zeitpunkt des Erwerbs kindergeldberechtigt sind und das zum Zeitpunkt des Erwerbs des Altbaus im Haushalt der Antragsteller lebt und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, wird zusätzlich ein Förderbetrag von 3.000 €, maximal bis zum Erreichen der Förderobergrenze gewährt.
- 2.3 Werden innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb weitere Kinder geboren, die in das Förderobjekt mit einziehen (Hauptwohnsitz), wird für jedes dieser Kinder zusätzlich ein Förderzuschuss von 3.000 €, maximal bis zum Erreichen der Förderobergrenze gewährt.

- 2.4 Die Förderobergrenze pro Förderobjekt beträgt 12.000 €.
- 2.5 Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen von den o. a. Förderbeträgen abweichen.

3. Antragstellung/Förderzusage

- 3.1 Der Förderantrag ist spätestens innerhalb des dem Erwerb folgenden Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3.2 Der Gemeindevorstand entscheidet grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Die Entscheidung trifft dieser nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.
- 3.3 Der Kauf eines Förderobjektes ist durch eine Kopie des notariellen Grundstückskaufvertrages und einen entsprechenden Grundbuchauszug nachzuweisen. Die für die Förderung erforderlichen Nachweise hat der Antragsteller auf seine Kosten zu erbringen.
- 3.4 Werden vom Gemeindevorstand während der Prüfung besondere Sachverhalte festgestellt, die in dieser Förderrichtlinie nicht geregelt sind, trifft er eine Einzelfallentscheidung im Sinne dieser Förderrichtlinie.
- 3.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung ist nur im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel möglich. Bewilligte Fördermittel können im darauffolgenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden. Bewilligte Zuschüsse werden je zur Hälfte in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird frühestens ausgezahlt, nachdem die grundbuchliche Umschreibung auf die Antragsteller nachgewiesen wurde und der Hauptwohnsitz in der geförderten Immobilie angemeldet wurde. Die zweite Rate kann ausgezahlt werden, nachdem die Antragsteller und die Kinder, für die ein Zuschuss gewährt wurde, die Voraussetzung für die Selbstnutzung vollständig erfüllt haben.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Der Zuschuss wird Antragstellern nur einmal innerhalb von 25 Jahren gewährt. Jedes Objekt wird innerhalb von 25 Jahren nur einmal gefördert.
- 4.2 Der Zuschuss wird nicht gewährt, wenn die Antragsteller innerhalb der Gemeinde Neuhof Eigentümer von mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken, Eigentumswohnungen oder Baugrundstücken sind.
- 4.3 Der Erwerb von folgenden Angehörigen ist nicht förderfähig: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister.
- 4.4 Der Förderbetrag ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Immobilie innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb wieder veräußert wird, die Regelungen über die Selbstnutzung nicht vollständig erfüllt werden oder gegen sonstige Voraussetzungen verstoßen wird, die Grundlage für die Bezuschussung waren.

5. Inkrafttreten

Die zum 01.01.2012 in Kraft getretene Richtlinie wurde per Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2013 geändert. Die geänderte Richtlinie ist vorerst bis zum 31.12.2021 befristet.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuhof

gez. Stolz
Bürgermeister